

Merkblatt zur Nachbarschaftshilfe

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Anspruch besteht für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis Pflegegrad 5. Dieser Entlastungsbetrag kann unter anderem für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden, die verschiedene Bereiche umfassen. Neben anerkannten Anbietern solcher Angebote können nun auch Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer tätig werden; deren Leistung kann somit nun ebenfalls über den Entlastungsbetrag finanziert werden, sofern dieser nicht bereits anderweitig ausgeschöpft wird. Grundlage hierfür bildet neben §§ 45a, 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Saarländische Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 28.03.2017 (gen. Anerkennungsverordnung).

Erläuterung zum Entlastungsbetrag und aufgelaufenen Entlastungsbudgets:

Der Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege beträgt generell monatlich bis zu 125 Euro. Diese Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Dies bedeutet, dass der Entlastungsbetrag nicht innerhalb des jeweiligen Monats ausgeschöpft werden muss, sondern auch in die Folgemonate bzw. in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden kann. Demnach können Pflegebedürftige durch „aufgelaufene“ Entlastungsbudgets monatlich höhere Zahlungen als den Entlastungsbetrag von 125 Euro für die Nachbarschaftshilfe aufwenden.

Erläuterungen zum Umwandlungsanspruch:

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ab Pflegegrad 2 haben einen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen. Nimmt man die Pflegesachleistung nicht komplett in Anspruch, kann der verbliebene Betrag (maximal 40 Prozent) umgewidmet und für Leistungen der Nachbarschaftshilfe verwendet werden. Dies muss bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden. Die umgewandelten Gelder werden nicht als Geldleistung, sondern ebenso wie der Entlastungsbetrag als Kostenerstattung ausgezahlt. Auch durch diesen Umwandlungsanspruch können Pflegebedürftige monatlich höhere Zahlungen als den Entlastungsbetrag von 125 Euro für die Nachbarschaftshilfe einsetzen.

Was ist Nachbarschaftshilfe?

Bei der Nachbarschaftshilfe können freiwillig engagierte Einzelpersonen Unterstützungsleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich im Rahmen eines Angebots zur

Unterstützung im Alltag erbringen. Nachbarschaftshelferinnen bzw. Nachbarschaftshelfer unterstützen im Rahmen dieses Angebots Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen bzw. vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Unter Nachbarschaftshilfe ist

eine Unterstützung aus Gefälligkeit oder auf Gegenseitigkeit zu verstehen, bei der das bürgerliche Engagement im Vordergrund steht. Sie kann aus persönlicher Bekanntschaft oder gesellschaftlicher Verpflichtung heraus entstehen.

Welche Leistungen dürfen Nachbarschaftshelfer erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können Hilfen im hauswirtschaftlichen Bereich erbringen. Sie unterstützen pflegebedürftige Menschen, ihre pflegenden Angehörigen bzw. vergleichbar Nahestehende bei der Bewältigung der im Haushalt notwendigen Tätigkeiten bzw. bei der Haushaltsführung. Zu diesen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden dürfen, zählen insbesondere:

- Reinigung der Wohnung
- Erledigung der Einkäufe
- Reinigung der Wäsche
- Essenszubereitung

Nicht darunter fallen die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

Welche Voraussetzungen müssen Nachbarschaftshelfer erfüllen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer müssen zur Ausübung der Tätigkeit bei der Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit registriert sein. Da der Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen ist, müssen für diese Registrierung folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- volljährige natürliche Person, die nicht als Pflegeperson bei der pflegebedürftigen Person tätig ist (Pflegepersonen sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen),
- kein Verwandtschaftsverhältnis/Schwägerschaft zwischen Nachbarschaftshelferin/ Nachbarschaftshelfer und pflegebedürftiger Person bis zum zweiten Grad
- keine häusliche Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person,
- Registrierung für maximal zwei Pflegebedürftige,
- Aufwandsentschädigung für die Leistungen der Nachbarschaftshilfe beträgt je Stunde die Höhe des jeweils aktuell gültigen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes (ab 01.10.2022: 12 Euro),

- der Höchstbetrag aller Aufwandsentschädigungen im Kalenderjahr darf den aktuellen Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (sogenannte Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro) nicht überschreiten,
- Nachweis ausreichender Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden (Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. €),
- Vorlage folgender Nachweise, die zum Zeitpunkt des Registrierungsantrags jeweils nicht älter als zwölf Monate sind: Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs, Unterweisung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (Hygienebelehrung durch zuständiges Gesundheitsamt), polizeiliches Führungszeugnis im Original (entweder Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder online unter www.fuehrungszeugnis.bund.de),
- Vollmacht für die Abwicklung jeglichen Schriftverkehrs gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrt.

Auf die Vorlage eines geforderten Nachweises des Erste-Hilfe-Kurses wird verzichtet, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer eine abgeschlossene Berufsausbildung medizinischer bzw. pflegerischer Art und eine aktive Tätigkeit in dieser Berufsgruppe nachgewiesen hat oder aktives Mitglied einer in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hilfsorganisation der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH), der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist und dies durch schriftliche Bescheinigung nachgewiesen hat. Mitglieder werden als aktives Mitglied bezeichnet, wenn sie sich an der Arbeit der Hilfsorganisation beteiligen und an Veranstaltungen und Fortbildungen teilnehmen.

Auf die Vorlage eines geforderten Nachweises der Unterweisung gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (Hygienebelehrung) wird auch verzichtet, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer eine abgeschlossene Berufsausbildung medizinischer bzw. pflegerischer Art und eine aktive Tätigkeit in dieser Berufsgruppe nachgewiesen hat.

Die Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses ist für Sie kostenlos, wenn Sie bei Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vorlegen. Die Bescheinigung zur Gebührenbefreiung bitten wir vor Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken anzufordern oder unter nachbarschaftshilfe@soziales.saarland.de oder telefonisch unter 0681 501-6345. Eine Kostenerstattung des beantragten polizeilichen Führungszeugnisses ist nicht möglich, falls Sie bei Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses die Bescheinigung zur Gebührenbefreiung nicht vorgelegt haben.

Ist die Registrierung abgeschlossen, erhält die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer eine Registrierungsbestätigung und wird mit der Erbringung der Leistung für einen bestimmten Pflegebedürftigen vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit beauftragt.

Monatlich muss der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person ein Nachweis über die im vergangenen Kalendermonat erbrachten stundenmäßigen Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vorlegt werden. Die Leistung wird über den Entlastungsbetrag, aufgelaufene Entlastungsbudgets oder den Umwandlungsanspruch abgerechnet.

Die Pflegekasse überweist den Rechnungsbetrag an die pflegebedürftige Person, die diesen Geldbetrag unmittelbar an den Nachbarschaftshelfer/die Nachbarschaftshelferin weitergibt. Wenn die pflegebedürftige Person möchte, dass der Entlastungsbetrag direkt an den Nachbarschaftshelfer/ die Nachbarschaftshelferin überwiesen wird, muss die auf dem Stundennachweis abgedruckte Abtretungserklärung, zwingend jeden Monat ausgefüllt und unterschrieben werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe wenden. Diese erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-6345
E-Mail: nachbarschaftshilfe@soziales.saarland.de